

Kamin-/Schornsteinhöhen

Mit der Novellierung (22. März 2010) der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) traten auch für die Festlegung der Kaminhöhe neue Regelungen, hier insbesondere § 19 „Ableitbedingungen für Abgase“ (https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/___19.html) in Kraft. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen der bereits bisher in Bayern geltenden Feuerungsanlagenverordnung.

Um insbesondere Geruchsbelästigungen zu vermeiden, sind ausreichende Schornsteinhöhen und Mindestabstände zu Öffnungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe erforderlich. Bei der Festlegung der Kaminhöhe für Abgase aus Festbrennstofffeuerungen ist der Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen in der Nachbarschaft zu berücksichtigen. Wie viele Zentimeter die Schornsteinmündung über das Dach hinausragen muss, wird von verschiedenen Faktoren bestimmt.

Sollten Sie der Annahme sein, dass der Schornstein Ihres Nachbarn zu niedrig ist, so wenden Sie sich zunächst an den für Sie zuständigen Kaminkehrer. Den für Sie zuständigen Schornsteinfeger und weitere Informationen zu Feuerungsanlagen finden Sie auf den Seiten des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks(<https://www.schornsteinfeger.de/>).

Auch der Immissionsschutz immissionsschutz@landratsamt-roth.de, sowie die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Roth stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.